

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

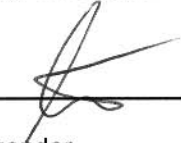
Nr.: 04/2011

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 30.03. 2011

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
LPIG LSA v. 28.04.1998 in der derzeit gültigen Fassung
LEP 2010 LSA v. 11.03.2011

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, wird der zweite Entwurf (textl. und kartog.) zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" in die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie in die öffentliche Auslegung bei den Kreis- und Gemeindeverwaltungen gegeben.

Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 10

einstimmig

Stimmenmehrheit


JA NEIN ENTH

9	1	
---	---	--

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 30.3.2011


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Gemäß §10 Abs. 1 ROG i.V.m.§ 7Abs. 2 LPIG LSA ist der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der obersten Landesplanungsbehörde zur Prüfung auf Einhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen.

Im § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 1 LPIG LSA ist geregelt, dass den Beteiligten nach § 7 Abs. 1 LPIG LSA die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist mindestens eine Beteiligungsfrist von zwei Monaten nötig, um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kann gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark öffentlich auslegen. Mit der öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes sowie der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.